C/2025/5109

18.9.2025

Aktualisierung der Liste von Aufenthaltstiteln gemäß Artikel 2 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) [1]

(C/2025/5109)

Die Veröffentlichung der Liste von Aufenthaltstiteln gemäß Artikel 2 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) [2] erfolgt auf der Grundlage der Angaben, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 39 des Schengener Grenzkodexes mitteilen.

Neben der Veröffentlichung im *Amtsblatt* steht eine regelmäßig aktualisierte Fassung auf der Website der Generaldirektion „Migration und Inneres“ zur Verfügung.

LISTE DER VON DEN MITGLIEDSTAATEN AUSGESTELLTEN AUFENTHALTSTITEL

TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ersetzung der im ABl. C, C/2025/2330, 25.4.2025 veröffentlichten Liste

1) Einheitliches Format (Karte im ID-Format)

Aufenthaltstitel werden im ID-Format als Polycarbonatkarte mit biometrischen Merkmalen nach dem einheitlichen Muster ausgestellt. Die Gültigkeitsdauer richtet sich nach der Art des Aufenthalts; die Grundlage hierfür bilden das Gesetz Nr. 326/1999 Slg. (Gesetz über den Aufenthalt ausländischer Staatsangehöriger im Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik und zur Änderung bestimmter Gesetze) sowie das Gesetz Nr. 325/1999 Slg. (Asylgesetz) in der geänderten Fassung.

A) Residence Permit / Povolení k pobytu (Aufenthaltstitel)

Dieses Dokument kann **Drittstaatsangehörigen mit einer Berechtigung zum langfristigen oder dauerhaften Aufenthalt** in der Tschechischen Republik, **Familienangehörigen von Bürgern der EU, Norwegens, der Schweiz, Islands und Liechtensteins**, die die Voraussetzungen für den Erhalt einer *„Permanent Residence Card“ / „Karty trvalého pobytu“ (Daueraufenthaltskarte)* oder *„Residence Card“ / „Pobytové karty“ (Aufenthaltskarte)* nicht erfüllen, und **Personen, denen Asyl oder subsidiärer Schutz gewährt wurde**, ausgestellt werden.

Seit dem 2. August 2021 wird das Dokument auch **britischen Staatsbürgern und ihren Familienangehörigen, die unter das Austrittsabkommen fallen**, ausgestellt.

Der Abschnitt *„Remarks“ /„Poznámky“ (Anmerkungen)* enthält einen zweistelligen Code, aus dem der Aufenthaltszweck hervorgeht *(siehe nachstehende Tabelle)*. Bei Aufenthaltstiteln, die für andere Zwecke als die Beschäftigung ausgestellt werden, wird der Vermerk *„Free access to the labour market – YES/NO“ /„Volný přístup na trh práce – ANO/NE“ (Freier Zugang zum Arbeitsmarkt – JA/NEIN)* hinzugefügt. Die Wohnadresse wird nur bei folgenden Arten von Aufenthaltstiteln angegeben: *„PERMANENT STAY“ / „TRVALÝ POBYT“ (Daueraufenthalt), „ASYLUM“ / „AZYL“ (Asyl)* und *„SUBSIDIARY PROTECTION“ / „DOPLŇKOVÁ OCHRANA“ (subsidiärer Schutz)*.

CODES FÜR AUFENTHALTSZWECKE (AUSZUG)			
00	Ärztliche Behandlung	49	Asyl
01	Geschäftstätigkeit	52	Saisonarbeit
02	Kulturelle Aktivitäten	54	Subsidiärer Schutz
03	Besuch von Familienangehörigen oder Freunden	55	Familienzusammenführung
04	Einladung	56	Aufenthalt einer in einem EU-Mitgliedstaat ansässigen Person
05	Offizielle (politische) Zwecke	57	Familienangehöriger einer in einem EU-Mitgliedstaat ansässigen Person

[1] Siehe die Liste früherer Veröffentlichungen am Ende dieser Aktualisierung.
[2] ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1.

CODES FÜR AUFENTHALTSZWECKE (AUSZUG)			
06	Unternehmerische Tätigkeit (Selbstständigkeit)	58	Familienangehöriger eines Forschers
07	Sportliche Aktivitäten	59	Familienangehöriger eines Inhabers der Blauen Karte EU
08	Studium (Ausbildung, Praktikum)	60	Aufenthalt zum Zwecke der Familienzusammenführung
09	Sonstiges (Tourismus, Transit, Geschäftstätigkeit, Kongresse usw.)	67	Vorheriger Aufenthaltstitel aufgehoben
10.	Tourismus	68	Aufenthaltstitel nach fünfjährigem ununterbrochenem Aufenthalt
17-20	Familie	69	Aufenthaltstitel nach fünfjährigem Aufenthalt in der EU
21-24	Studium	70	Familienzusammenführung mit einem tschechischen Staatsbürger – Antragsteller ist der Ehepartner
25	Forscher	71	Familienzusammenführung mit einem tschechischen Staatsbürger – Antragsteller ist ein in der Tschechischen Republik geborenes Kind
28	Beschäftigung – Blaue Karte	72	Familienzusammenführung mit einem tschechischen Staatsbürger – Antragsteller ist ein außerhalb der Tschechischen Republik geborenes Kind
29.	Außerordentliches Arbeitsvisum	73	Familienzusammenführung mit einem tschechischen Staatsbürger – Antragsteller ist ein anderer Familienangehöriger
30-35	EU-Bürger und ihre Familienangehörigen	74-77	Familienzusammenführung mit einem EU-Bürger
36	Geschäftsführer – Beteiligung an einer juristischen Person	78	Langfristiger Aufenthalt für Investitionszwecke
37	Ferienarbeit	79	Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer (ICT)
41	Aufenthalt aus humanitären Gründen	80	Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer eines anderen EU-Mitgliedstaats (mobiler ICT)
42	Aufenthalt aus anderen berücksichtigungswürdigen Gründen	83	Verfahren für internationalen Schutz
43	Aufenthalt im Interesse der Tschechischen Republik	86	Vorübergehender Schutz (Antragsteller)
47	Aufenthalt nach Asyl	87	Vorübergehender Schutz (gewährt)
48	Aufenthalt eines ausländischen Staatsangehörigen unter 18 Jahren (Pflegekind)	99	Sonstige Zwecke

i) **Zwischen dem 4. Juli 2011 und dem 26. Juni 2020 ausgestellte Aufenthaltstitel** im ID-Format (Kartenformat) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18. April 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige. **Diese Aufenthaltstitel bleiben bis Juni 2030 gültig.**

Unter der Rubrik „Art des Aufenthaltstitels" ist die jeweilige Art des Aufenthalts angegeben: *„Long-term residence"/ „Dlouhodobý pobyt" (langfristiger Aufenthalt)*, *„Employee card"/ „Zaměstnanecká karta" (Arbeitnehmerkarte)*, *„EU Blue Card"* / „Modrá karta EU" *(Blaue Karte EU)* (Richtlinie 2009/50/EG des Rates), *„ICT"* (Karte für unternehmensinterne Transfers nach der Richtlinie 2014/66/EU), *„MOBILE ICT"* (mobiler ICT – Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer aus einem anderen EU-Mitgliedstaat gemäß der Richtlinie 2014/66/EU) oder *„Permanent"* / *„Trvalý" (Daueraufenthalt)*.

ii) **Seit dem 27. Juni 2020 ausgestellte Aufenthaltstitel** im ID-Format (Kartenformat) gemäß der Verordnung (EU) 2017/1954 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige.

B) Residence Card / Pobytová karta (Aufenthaltskarte)

Seit dem 2. August 2021 ausgestellte Aufenthaltskarte im ID-Format (Kartenformat) gemäß der Verordnung (EU) 2017/1954 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige. Die Rückseite der Karte ist identisch mit dem Aufenthaltstitel *(weitere Einzelheiten siehe Abschnitt A)*. Die Karte wird nur Personen ausgestellt, die zwar Familienangehörige von EU-Bürgern, aber selbst keine EU-Bürger sind.

C) Permanent Residence Card / Karta trvalého pobytu (Daueraufenthaltskarte)

Seit dem 2. August 2021 ausgestellte Daueraufenthaltskarte im ID-Format (Kartenformat) gemäß der Verordnung (EU) 2017/1954 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige. Die Rückseite der Karte ist identisch mit dem Aufenthaltstitel *(weitere Einzelheiten siehe Abschnitt A)*. Die Karte wird nur Personen ausgestellt, die zwar Familienangehörige von EU-Bürgern, aber selbst keine EU-Bürger sind.

2) **Alle anderen, einem Aufenthaltstitel gleichgestellte Dokumente für Drittstaatsangehörige**

A) Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Bürgers der Europäischen Union / Pobytová karta rodinného příslušníka občana Evropské unie

Es handelt sich um ein dunkelblaues Dokument in Heftform. Dieses Dokument wurde zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 1. August 2021 Familienangehörigen von EU-Bürgern, denen ein vorübergehender Aufenthalt in der Tschechischen Republik gewährt wurde, ausgestellt. Das Dokument war **bis zum 3. August 2023 gültig** und wurde danach vollständig durch ein biometrisches Dokument ersetzt *(weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 1 – einheitliches Format)*.

B) Daueraufenthaltskarte / Průkaz o povolení k trvalému pobytu

i. Die Daueraufenthaltskarte ist ein dunkelgrünes Dokument in Heftform. **Seit dem 2. August 2021 wird diese Karte nur Bürgern der EU, der Schweiz, Norwegens, Islands und Liechtensteins ausgestellt.**

Zuvor wurde diese Daueraufenthaltskarte auch Familienangehörigen von Bürgern der EU, der Schweiz, Norwegens, Islands und Liechtensteins ausgestellt. Seit dem 2. August 2021 erhalten diese Familienangehörigen jedoch biometrische Dokumente *(weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 1 – einheitliches Format)*. Dies gilt auch für britische Staatsbürger und ihre Familienangehörigen, die unter das Austrittsabkommen fallen. **Vor dem 2. August 2021 ausgestellte Dokumente bleiben bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer weiterhin gültig.**

ii. Die Daueraufenthaltskarte für Bürger der Europäischen Union ist ein rotes Dokument in Heftform. Diese Art von Dokument wurde EU-Bürgern bis August 2017 ausgestellt. Das Dokument kann bis 2027 in Umlauf bleiben.

C) Aufenthaltskarte für Ausländer / Průkaz o povolení k pobytu pro cizince

Ein hellgrünes Dokument in Heftform mit rotem Aufdruck auf der Vorderseite. Bis zum 14. August 2017 wurde das Dokument Bürgern der Schweiz, Norwegens, Islands und Liechtensteins mit dauerhaftem Aufenthalt in der Tschechischen Republik sowie ihren Familienangehörigen mit befristeten Aufenthaltstiteln ausgestellt. Seit dem 15. August 2017 wurde es nur noch Familienangehörigen von Bürgern dieser Staaten für den befristeten Aufenthalt ausgestellt. **Das Dokument war bis zum 3. August 2023 gültig** und wurde danach vollständig durch ein biometrisches Dokument ersetzt *(weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 1 – einheitliches Format)*.

D) Identitätskarte / Identifikační prkaz

Seit dem 15. August 2017 wird eine Identitätskarte ausgestellt, die auf der Vorderseite die schwarze Aufschrift „*Identity Card and long-term residence permit*“/„*Identifikační prkaz a povolení k pobytu*“ trägt.

Das Dokument wird als laminierte Karte aus Papier im Format 105 × 74 mm ausgestellt. Auf der Vorderseite ist ein Lichtbild des Inhabers angebracht mit Angabe von Namen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geschlecht, Funktion, Anschrift und Gültigkeitsdauer der Karte. Auf der Rückseite ist angemerkt, dass die Karte ein amtliches Dokument ist und als Identitätsnachweis sowie als Nachweis des langfristigen Aufenthalts in der Tschechischen Republik dient.

Die Identitätskarte wird vom Außenministerium ausgestellt und enthält folgende Vermerke:

VERMERK	ERLÄUTERUNGEN
D	Mitglieder diplomatischer Missionen – Diplomatisches Personal
K	Mitglieder eines Konsulats – Konsularbeamte
MO/D	Mitglieder internationaler Organisationen, die diplomatische Vorrechte und Immunitäten genießen
ATP	Verwaltungspersonal und technisches Personal diplomatischer Missionen
KZ	Mitglieder eines Konsulats – Konsularbedienstete
MO/ATP	Mitglieder internationaler Organisationen, die die gleichen Vorrechte und Immunitäten genießen wie das Verwaltungs- und technische Personal diplomatischer Missionen
MO	Mitglieder internationaler Organisationen, die nach einer entsprechenden Vereinbarung Anspruch auf Vorrechte und Immunitäten haben
SP/, SP/K	Dienstpersonal von diplomatischen Missionen oder Konsulaten
SSO, SSO/K	Private Hausangestellte von Angehörigen diplomatischer Missionen oder von Konsulaten

E) Aufenthaltsdokumente für Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, und Ausländer, denen langfristige Visa für einen längeren Aufenthalt als 90 Tage erteilt wurden, für die Zwecke des tolerierten Aufenthalts aufgrund des bewaffneten Konflikts in der Ukraine

Gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1836 des Rates vom 25. Juni 2024 zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 (Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (ABl. L 71 vom 4.3.2022, S. 1)) eingeführten vorübergehenden Schutzes und § 7b des Gesetzes Nr. 24/2025 Slg. zur Änderung des Gesetzes Nr. 65/2022 Slg. über bestimmte Maßnahmen im Zusammenhang mit dem durch die Invasion der Streitkräfte der Russischen Föderation verursachten bewaffneten Konflikt im Hoheitsgebiet der Ukraine gilt in der Tschechischen Republik das folgende System von Aufenthaltsdokumenten für Vertriebene aus der Ukraine.

Aufenthaltsdokumente für vorübergehenden Schutz in der Tschechischen Republik sind entweder eine Visummarke als Aufenthaltsgenehmigung (angebracht im Reisepass oder in einem Bericht über den Übertritt der Staatsgrenze) oder eine PDF-Bestätigung über die Verlängerung des vorübergehenden Schutzes. In Verbindung mit einem Reisedokument erteilen diese Dokumente Vertriebenen das Recht, die Außengrenze des Schengen-Raums ohne Visum zu überschreiten. Dokumente zum vorübergehenden Schutz (Visummarke oder PDF-Bestätigung) stellen einen Aufenthaltstitel gemäß Artikel 2 Nummer 16 des Schengener Grenzkodexes dar.

1. **Visummarken als Aufenthaltsgenehmigung (vorübergehender Schutz)**

— Personen, die vorübergehenden Schutz genießen und im Jahr 2025 ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt zum Zwecke des vorübergehenden Schutzes erhalten haben, verfügen über eine Visummarke, die in ihrem Reisepass oder in einem bis zum 31. März 2026 gültigen Bericht über den Übertritt der Staatsgrenze angebracht ist. Diese Visummarken können länger als 365 Tage gültig sein. Diese Personen registrieren sich nicht für eine elektronische Verlängerung und **erhalten keine PDF-Bestätigung** – die Visummarke ist ihr einziges und vollwertiges Aufenthalts- und Reisedokument innerhalb des Schengen-Raums.

— Personen, die vorübergehenden Schutz genießen und im Jahr 2024 im Besitz eines bis zum 31. März 2025 gültigen Visums waren, wurden 2025 elektronisch zur Verlängerung registriert. Wenn noch keine neue, bis zum 31. März 2026 gültige Visummarke im jeweiligen Dokument angebracht wurde, besitzen sie eine bis zum 31. März 2025 gültige Visummarke **zusammen mit der PDF-Bestätigung der elektronischen Registrierung für die Verlängerung des vorübergehenden Schutzes**. Diese Bestätigung ist ein gültiger Aufenthaltstitel bis zum 30. September 2025.

— Personen, die vorübergehenden Schutz genießen und die Verlängerung bereits erfolgreich abgeschlossen haben, verfügen über eine neue, bis zum 31. März 2026 gültige Visummarke, die in ihrem Reisepass oder in einem Bericht über den Übertritt der Staatsgrenze angebracht ist. Die PDF-Bestätigung muss nicht nachgewiesen werden – die Visummarke ist ein vollwertiges Dokument.

2. **Bestätigung der elektronischen Registrierung zur Verlängerung des vorübergehenden Schutzes**

Gemäß § 7b des Gesetzes Nr. 24/2025 Slg. zur Änderung des Gesetzes Nr. 65/2022 Slg. war es möglich, die Gültigkeit von Genehmigungen für vorübergehenden Schutz automatisch zu verlängern, ohne dass ein neuer Antrag mittels elektronischer Registrierung gestellt werden musste. Besitzt eine Person eine bis zum 15. März 2025 ausgestellte „Bestätigung der elektronischen Registrierung zur Verlängerung des vorübergehenden Schutzes", ist sie berechtigt, sich bis zum 30. September 2025 im Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik aufzuhalten und sich im Schengen-Raum frei zu bewegen. Die Gültigkeit dieser Bestätigung kann anhand des QR-Codes oder auf der Website des Innenministeriums der Tschechischen Republik überprüft werden: https://ipc.gov.cz/docasna-ochrana/overeni-potvrzeni/.

POLEN

Ersetzung der im ABl. C 304 vom 9.8.2022, S. 5 veröffentlichten Liste

I. Liste von Dokumenten gemäß Artikel 2 Nummer 16 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex)

1. Aufenthaltstitel nach dem einheitlichen Muster gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige

— Karta pobytu (Aufenthaltskarte)

Aufenthaltskarten werden Ausländern ausgestellt, die Folgendes erhalten haben:

— zezwolenie na pobyt czasowy (POBYT CZASOWY) – einen befristeten Aufenthaltstitel;

— zezwolenie na pobyt stały (POBYT STAŁY) – einen Daueraufenthaltstitel;

— zezwolenie na osiedlenie się (OSIEDLENIE SIĘ) – eine Niederlassungserlaubnis, ausgestellt vor dem 1. Mai 2014;

— zezwolenie na pobyt rezydenta długoterminowego WE/UE (POBYT REZYDENTA DŁUGOTERMINOWEGO WE/UE) – einen langfristigen Aufenthaltstitel EG (nach dem 1. Oktober 2005 ausgestellt). Mit Wirkung vom 12. Juni 2012 wurde die Bezeichnung „EG" durch „EU" ersetzt.

— zgoda na pobyt ze względów humanitarnych (POBYT ZE WZGLĘDÓW HUMANITARNYCH)

— die Erlaubnis zum Aufenthalt aus humanitären Gründen;

— status uchodźcy (STATUS UCHODŹCY) – den Flüchtlingsstatus;

— ochrona uzupełniająca (OCHRONA UZUPEŁNIAJĄCA) – subsidiären Schutz;

— Dokumente, die den Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs und ihren Familienangehörigen – den Begünstigten des Austrittsabkommens in Polen – nach Ablauf des Übergangszeitraums ausgestellt werden:

— **Zaświadczenie o zarejestrowaniu pobytu** (Anmeldebescheinigung – für aufenthaltsberechtigte britische Staatsangehörige);

— **Dokument potwierdzający prawo stałego pobytu** (Dokument zur Bescheinigung des Daueraufenthalts – für zum Daueraufenthalt berechtigte britische Staatsangehörige);

— **Karta pobytowa** (Aufenthaltskarte – für aufenthaltsberechtigte Familienangehörige ohne britische Staatsangehörigkeit);

— **Karta stałego pobytu** (Daueraufenthaltskarte – für zum Daueraufenthalt berechtigte Familienangehörige ohne britische Staatsangehörigkeit).

Alle oben genannten Dokumente müssen folgende Angaben enthalten: „Artikel 50 EUV“ im Feld „Art des Titels“ und „Article 18 ust. 4 Umowy Wystąpienia“ im Feld „Anmerkungen“.

2. Aufenthaltskarten nach der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG.

— Karta pobytu członka rodziny obywatela Unii Europejskiej (Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines EU-Bürgers);

— Karta stałego pobytu członka rodziny obywatela Unii Europejskiej (Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige eines EU-Bürgers).

II. Liste von Dokumenten gemäß Artikel 2 Nummer 16 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex)

1. Vom Außenministerium ausgestellte Personalausweise:

— **legitymacja dyplomatyczna** (Diplomatenausweis);

— **legitymacja służbowa** (Dienstausweis);

— **legitymacja konsularna** (Konsularausweis);

— **legitymacja konsularna konsula honorowego** (Konsularausweis für Honorarkonsuln);

— **legitymacja specjalna** (Sonderausweis).

2. **Lista podróżujących dla wycieczek w Unii Europejskiej** (decyzja Rady 94/795/WSiSW z dnia 30 listopada 1994 r. w sprawie wspólnych działań przyjętych przez Radę na podstawie art. K.3 ust. 2 lit. b Traktatu o Unii Europejskiej w sprawie ułatwień podróży dla uczniów pochodzących z państw trzecich przebywających w Państwach Członkowskich) (Liste der Teilnehmer von Reisen innerhalb der Europäischen Union (Beschluss 94/795/JI des Rates vom 30. November 1994 über die vom Rat aufgrund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrages über die Europäische Union beschlossene gemeinsame Maßnahme über Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat)

3. Dokumente, die den Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs und ihren Familienangehörigen gemäß der Richtlinie 2004/38/EG vor Ablauf des im Austrittsabkommen genannten Übergangszeitraums ausgestellt wurden und die von ihnen nach Ablauf des Übergangszeitraums verwendet werden können (die Dokumente bleiben bis spätestens 31. Dezember 2021 gültig):

— **Dokument potwierdzający prawo stałego pobytu** (Dokument zur Bescheinigung des Daueraufenthaltsrechts);

— **Karta pobytu członka rodziny obywatela UE** (Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines EU-Bürgers);

— **Karta stałego pobytu członka rodziny obywatela UE** (Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige eines EU-Bürgers).

4. **Diia.pl (bzw. Diia.pl service)** – digitales Identitätsdokument, das Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, gemäß dem Gesetz vom 12. März 2022 über die Unterstützung von Bürgern der Ukraine im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt im Hoheitsgebiet der Ukraine (Polnisches Gesetzblatt 2022, Eintrag 583) in Verbindung mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (ABl. L 71 vom 4.3.2022, S. 1) ausgestellt wird.

   Diia.pl ist ein Dienst des für Digitalisierung zuständigen Ministers gemäß Artikel 19e Absatz 2 Unterabsatz 2 des Digitalisierungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Unterstützung von Bürgern der Ukraine; der Dienst steht über eine Anwendung auf dem mobilen Gerät des Nutzers zur Verfügung und richtet sich an Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit oder Personen ohne ukrainische Staatsangehörigkeit, die Ehegatten eines ukrainischen Staatsbürgers sind, sofern sie nicht die Staatsangehörigkeit Polens oder eines anderen EU-Mitgliedstaats besitzen und nach dem 24. Februar 2022 aus der Ukraine in die Republik Polen eingereist sind; über den Dienst können personenbezogene Daten des Nutzers aus dem Register heruntergeladen, in verschlüsselter Form auf dem mobilen Gerät des Nutzers gespeichert und zur Bestätigung seiner Identität vorgezeigt werden.

   Diia.pl kann von ukrainischen Flüchtlingen, die vorübergehenden Schutz genießen und sich gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Unterstützung von Bürgern der Ukraine rechtmäßig im Hoheitsgebiet Polens aufhalten und eine nationale Identifikationsnummer (PESEL) erhalten haben, genutzt werden.

   Die Rechtsgrundlage bildet Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Unterstützung von Bürgern der Ukraine: „Wenn ein ukrainischer Staatsbürger im Sinne von Artikel 1 Absatz 1, der im Zeitraum vom 24. Februar 2022 bis zu dem Tag, der in den auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 4 erlassenen Bestimmungen angegeben ist (Zeitpunkt noch festzulegen) rechtmäßig in das Hoheitsgebiet der Republik Polen eingereist ist und die Absicht erklärt, sich im Hoheitsgebiet der Republik Polen aufzuhalten, **gilt sein Aufenthalt innerhalb des Zeitraums von 18 Monaten ab dem 24. Februar 2022 [...] als rechtmäßig**. Der Aufenthalt eines Kindes, das im Hoheitsgebiet der Republik Polen von einer Mutter geboren wurde, die zu dem im Satz 1 genannten Personenkreis zählt, gilt für den Zeitraum des rechtmäßigen Aufenthalts der Mutter ebenfalls als rechtmäßig."

   Diia.pl basiert auf

   — Artikel 10 des Gesetzes über die Unterstützung von Bürgern der Ukraine.

   Diia.pl dient zur Bestätigung der Identität des Nutzers und gilt als einem Dokument gleichwertiger Nachweis gemäß

   — Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten;

   es sollte als Aufenthaltstitel im Sinne von

   — Artikel 2 Buchstabe g der Richtlinie 2001/55/EG des Rates betrachtet werden.

   Das Diia.pl-Dokument kann von jeder volljährigen Person genutzt werden.

5. **Zaświadczenie o korzystaniu z ochrony czasowej** (Bescheinigung über die Inanspruchnahme vorübergehenden Schutzes), Ausstellung für Ausländer, die vorübergehenden Schutz genießen, gemäß Artikel 106 des Gesetzes vom 13. Juni 2003 über die Gewährung von Schutz für Ausländer im Hoheitsgebiet der Republik Polen (Polnisches Gesetzblatt 2021, Eintrag 1108, geänderte Fassung) in Verbindung mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (ABl. L 71 vom 4.3.2022, S. 1). ***Wird die Dauer des vorübergehenden Schutzes durch das Unionsrecht verlängert, ist die Gültigkeit der Bescheinigung entsprechend zu verlängern.***

   Im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten, sollte der Nachweis als Aufenthaltstitel im Sinne von Artikel 2 Buchstabe g der Richtlinie 2001/55/EG betrachtet werden.

Liste früherer Veröffentlichungen

ABl. C 247 vom 13.10.2006, S. 1.
ABl. C 77 vom 5.4.2007, S. 11.
ABl. C 153 vom 6.7.2007, S. 1.
ABl. C 164 vom 18.7.2007, S. 45.
ABl. C 192 vom 18.8.2007, S. 11.
ABl. C 271 vom 14.11.2007, S. 14.
ABl. C 57 vom 1.3.2008, S. 31.
ABl. C 134 vom 31.5.2008, S. 14.
ABl. C 207 vom 14.8.2008, S. 12.
ABl. C 331 vom 31.12.2008, S. 13.
ABl. C 3 vom 8.1.2009, S. 5.
ABl. C 64 vom 19.3.2009, S. 15.
ABl. C 198 vom 22.8.2009, S. 9.
ABl. C 239 vom 6.10.2009, S. 2.
ABl. C 298 vom 8.12.2009, S. 15.
ABl. C 308 vom 18.12.2009, S. 20.
ABl. C 35 vom 12.2.2010, S. 5.
ABl. C 82 vom 30.3.2010, S. 26.
ABl. C 103 vom 22.4.2010, S. 8.
ABl. C 108 vom 7.4.2011, S. 7.
ABl. C 157 vom 27.5.2011, S. 5.
ABl. C 201 vom 8.7.2011, S. 1.
ABl. C 216 vom 22.7.2011, S. 26.
ABl. C 283 vom 27.9.2011, S. 7.
ABl. C 199 vom 7.7.2012, S. 5.
ABl. C 214 vom 20.7.2012, S. 7.
ABl. C 298 vom 4.10.2012, S. 4.
ABl. C 51 vom 22.2.2013, S. 6.
ABl. C 75 vom 14.3.2013, S. 8.
ABl. C 77 vom 15.3.2014, S. 4.
ABl. C 118 vom 17.4.2014, S. 9.
ABl. C 200 vom 28.6.2014, S. 59.
ABl. C 304 vom 9.9.2014, S. 3.
ABl. C 390 vom 5.11.2014, S. 12.
ABl. C 210 vom 26.6.2015, S. 5.
ABl. C 286 vom 29.8.2015, S. 3.
ABl. C 151 vom 28.4.2016, S. 4.
ABl. C 16 vom 18.1.2017, S. 5.
ABl. C 69 vom 4.3.2017, S. 6.
ABl. C 94 vom 25.3.2017, S. 3.
ABl. C 297 vom 8.9.2017, S. 3.
ABl. C 343 vom 13.10.2017, S. 12.
ABl. C 100 vom 16.3.2018, S. 25.
ABl. C 144 vom 25.4.2018, S. 8.
ABl. C 173 vom 22.5.2018, S. 6.
ABl. C 222 vom 26.6.2018, S. 12.
ABl. C 248 vom 16.7.2018, S. 4.
ABl. C 269 vom 31.7.2018, S. 27.
ABl. C 345 vom 27.9.2018, S. 5.
ABl. C 27 vom 22.1.2019, S. 8.
ABl. C 31 vom 25.1.2019, S. 5.
ABl. C 34 vom 28.1.2019, S. 4.
ABl. C 46 vom 5.2.2019, S. 5.
ABl. C 330 vom 6.10.2020, S. 5.
ABl. C 126 vom 12.4.2021, S. 1.
ABl. C 140 vom 21.4.2021, S. 2.
ABl. C 150 vom 28.4.2021, S. 5.
ABl. C 365 vom 10.9.2021, S. 3.
ABl. C 491 vom 7.12.2021, S. 5.
ABl. C 509 vom 17.12.2021, S. 10.
ABl. C 63 vom 7.2.2022, S. 6.
ABl. C 272 vom 15.7.2022, S. 4.
ABl. C 304 vom 9.8.2022, S. 5.
ABl. C 393 vom 13.10.2022, S. 10.
ABl. C 72 vom 28.2.2023, S. 44.
ABl. C 274 vom 3.8.2023, S. 6.

ABl. C, C/2023/260, 19.10.2023.

ABl. C, C/2023/1408, 5.12.2023.

ABl. C, C/2023/1609, 22.12.2023.

ABl. C, C/2024/1212, 31.1.2024.

ABl. C, C/2024/1950, 6.3.2024.

ABl. C, C/2024/4488, 11.7.2024.

ABl. C, C/2024/5580, 19.9.2024.

ABl. C, C/2024/7513, 19.12.2024.

ABl. C, C/2024/7514, 19.12.2024.

ABl. C, C/2025/995, 11.2.2025.

ABl. C, C/2025/1504, 5.3.2025.

ABl. C, C/2025/1859, 25.3.2025.

ABl. C, C/2025/2330, 25.4.2025.

ABl. C, C/2025/3595, 1.7.2025.

ABl. C, C/2025/4339, 1.8.2025.